

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Verordnung vom 18.09.1827 publ. 22.09.1827

worin sich solche Fälle ereignet haben, bey polizeylicher Strafe Anzeige zu machen ist.

Von sämtlichen jüdischen Glaubens-Genossen ist zu erwarten, daß sie die durch diese Verordnung ausgesprochene Landesväterliche Fürsorge zur Verbesserung ihres Zustandes dankbar erkennen, und solcher durch vermehrtes Hinstreben zu sittlicher Ausbildung und nützlichen Geschäften zu entsprechen suchen werden.

Alle Landes-Behörden sind, so weit es sie angeht, angewiesen, auf die gehörige Ausführung und Beobachtung der gegebenen Anordnungen aufmerksam und thätig zu achten.

Urkundlich Unserer zc.

23) Cammer-Bekanntmachung vom 18. Sept. 1827, publ. am 22. ejusd.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Genehmigung soll die Unterhaltung der in diesem Jahre theils gepflastert, theils mit Steinschlag belegten Chausseestrecke zwischen Sandersfeld und Falkenburg aus einem Weggelde bestritten, und dieses, vom ersten nächsten October angerechnet, nach folgender Taxe von dem Posthalter Lönnecker in Sandersfeld erhoben werden.

Einführung und Taxe eines Weggeldes für die Passage der Chausseestrecke zwischen Sandersfeld und Falkenburg.

1) Für einen Reisewagen, eine Kutsche, Chaise, Schlitten oder beladenen Was